

- Tatwissen muß so konkret und detailliert bestimmt sein, daß es sachverhalts- oder deliktspezifische Einzelheiten umfaßt, die im konkreten Verfahren beweiserheblich sind,
- die das Tatwissen umfassenden Einzelheiten müssen ein zufälliges Enthaltensein in Beschuldigenaussagen oder ein Erdenken derselben aufgrund von Allgemeinwissen ausschließen.

Zum Beispiel stellen im Zusammenhang mit einer Spionagetätigkeit allgemeine Darstellungen über Decknamen, Deckadressen, Tote Briefkästen, Geheimschreibverfahren, Geheimdienstbeziehungen usw. kein für die Beweisführung brauchbares Tatwissen dar, wenn diesen die spezifischen Details fehlen, die für eine Person, die nicht mit dieser Materie befaßt ist, nicht erdenkbar sind, sondern Zugang zu speziellen Quellen erfordern.

Tatwissen erfordert als Voraussetzung seiner Verwendung zur Beweisführung weiterhin den Nachweis, daß es nicht aus anderen Quellen als einem eigenen Handeln des Beschuldigten im Rahmen des strafrechtlich relevanten Geschehens erlangt ist. Es ist auch erforderlich, Tatsachen festzustellen, die ausschließen, daß das für die Beweisführung bedeutsame Wissen eventuell als Tatzeuge oder aus anderen Handlungen erlangt worden ist.

Die Methodik dieses Nachweises ist nur konkret verfahrensbezogen bestimmbar, da Abhängigkeiten von der Persönlichkeit des Beschuldigten, der Spezifik des untersuchten Geschehens und der Art und Weise der Aufdeckung der Straftat bestehen.

Diese konkret vorgangsbezogene Spezifik wurde in Ermittlungsverfahren deutlich, in denen Überprüfungen nach Erkenntnisquellen Beschuldigter durchgeführt werden mußten.

Es handelt sich um Überprüfungen von Beschuldigenaussagen, zu denen sich durch die Ausgestaltung der zwingend spezifisch erforderlichen Details der Aussage Zweifel ergeben hatten, daß die Kenntnisse durch eigenes Handeln Beschuldigter im strafrechtlich relevanten Geschehen erworben waren.

Quellen solcher falschen Aussagen waren dabei